

sätze der Apostel befolgte, so beobachtete sie auch dasselbe Benehmen, wie die letzteren, gegen die Häretiker, d. h. gegen diejenigen Christen, welche dem Glauben entsagten und sich der Apostasie schuldig machten, oder welche die Wahrheiten der Religion entstellten und irrige Lehren vorbrachten oder annahmen. Trotz der Auslehnung solcher Christen gegen den Glauben und die Auctorität der Kirche betrachtete und behandelte letztere dieselben als ihre, wenn auch unwürdigen Mitglieder und war eifrig bemüht, ihren Ungehorsam zu brechen und sie vom Irrthum auf den Weg der Wahrheit zurückzuführen. Sie verwarf feierlich die aufgetauchten Irrlehren, forderte deren Anhänger auf, ihrem Irrthume zu entsagen, verhängte Censuren und andere Strafen gegen die Widerpänstigen, belegte die hartnäckigen Häretiker mit der Excommunication und suchte durch besondere Verfügungen die Gläubigen vor den Verführungskünften solcher Häretiker sicher zu stellen (*excommunicati vitandi*), ließ aber diesen auch jetzt noch den Weg der Buße und reumüthigen Rückkehr in ihre mütterlichen Arme offen. Den Bischöfen aber trug sie besonders auf, ein wachsames Auge auf die ihrer Fürsorge anvertraute Heerde zu haben, namentlich den auftretenden Irrlehrern nachzuspüren (Apg. 20, 29 u. 30), sie zu entlarven und die von ihnen bereits Umgarneten aus den Schlingen derselben zu befreien. — Auch in den folgenden Jahrhunderten blieb die Kirche ihrer hohen Mission in dieser doppelten Beziehung treu.

2. Verhalten der weltlichen Gewalt gegen die Häretiker. So lange zwischen der Kirche und dem römischen Reiche das feindselige Verhältniß bestand, welches die lang andauernden und blutigen Christenverfolgungen hervorrief, mußte sich die Kirche den Häretikern gegenüber auf Anwendung geistlicher Strafmittel beschränken. Mit der Bekehrung Constantins d. Gr. trat aber eine Aenderung ein. Die christlich-römischen Kaiser erachteten es als eine Pflicht, die Kirche in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen und besonders jedem Versuche zur Entstellung der Lehre kräftig zu begegnen. Sie erklärten deshalb die Häresie auch für ein bürgerliches Verbrechen und verhängten Strafen gegen diejenigen, welche an einer von der Kirche verworfenen Meinung hartnäckig festhielten. Sie glaubten sich hierzu um so mehr berechtigt, weil dem Staate die Pflicht obliege, wie das Eigenthum so noch mehr die höchsten Güter seiner Bewohner, also vorzüglich deren Glauben zu schützen und jeden Angriff auf denselben als ein strafwürdiges Attentat auf das Gemeingut ihrer Untertanen zu bestrafen; denn, *quod in religionem divinam committitur, in omnium fertur injuriam* (L. 40, Cod. Theodos. 16, 5). Die Häresie ward als das schwerste Verbrechen, als Hochverrath an der göttlichen Majestät betrachtet, welcher viel strenger zu ahnden sei als die Auslehnung gegen den weltlichen Fürsten, *cum longe gravius sit aeternam quam temporalem laedere majestatem*

(c. 10, X 5, 7). Die Größe der Strafe war verschieden und richtete sich nach dem Charakter, den Lehren und dem sittlichen Verhalten der Häretiker. Die Strafe bestand in Verlust der bürgerlichen Rechte, Güterconfiscation, Verbannung, Enterkerung, körperlichen Züchtigungen, Insamie, Verbot des Gottesdienstes, Wegnahme der Kirchen u. s. w. Eine Zusammenstellung der hier einschlägigen kaiserlichen Gesetze s. bei Berardi, *Commentaria in jus Eccl. univ. sum IV, 69 sqq.* (Vgl. Niffel, *Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat von der Gründung des Christenthums bis auf Justinian I., 656 ff.*) Außerdem kam auch in einzelnen Fällen die Todesstrafe zur Anwendung. Sie wurde vorzüglich gegen die Manichäer verhängt; der Grund hiervon waren nicht allein die abscheulichen, dem Christenthume diametral entgegenstehenden Lehren der Secte und die schändlichen Ausschweifungen, welche in deren Versammlungen stattfanden, sondern auch das Bestreben der Sectirer, in den Schleier der Heimlichkeit sich zu hüllen und als geheime Gesellschaft die Grundfeste der Kirche und des Staates zu unterwühlen. Gerade der Charakter der Heimlichkeit machte die Mitglieder der manichäischen Secte besonders gefährlich, und schon der heidnische Kaiser Diocletian wollte deshalb die Strafe des Feuer Todes gegen dieselben angewandt wissen (Baron. ad a. 287, n. 1). Auch Priscillian, dessen Lehre und Leben große Ähnlichkeit mit den Manichäern hatte, wurde durch kaiserlichen Spruch mit einigen seiner Anhänger in Trier im J. 385 zum Tode verurtheilt, wobei aber weniger die Gesetze gegen Häresie als die gegen Magie u. s. w. den Ausschlag gaben. Doch blieb die Todesstrafe gegen die Häretiker im römischen Reich mehr eine Ausnahme. Die kirchlichen Oberen anempfahlen die Anwendung milderer Mittel. Auch der hl. Augustin war anfangs einem strengen Einschreiten der weltlichen Gewalt gegen die Häretiker und Schismatiker, insbesondere gegen die Donatisten, abgeneigt, änderte aber, vornehmlich durch die Greuel der sogen. Circumcellionen veranlaßt, später seine Ansicht und sprach sich für die Bestrafung der Ketzer aus. Er machte u. A. geltend, daß der Staat auch Mord, Ehebruch und andere Verbrechen bestrafe, und daß er daher die Sacreliegen nicht unbefraft lassen dürfe. Bei den germanischen Völkern wurde die Häresie ebenfalls zu den größten Verbrechen gerechnet und um so härter bestraft, je verderblicher Lehre und Cultus der Häretiker und je blutiger die Gesetzgebung überhaupt war. Meistens bestanden die Strafen, wie im römischen Reiche, in Verbannung, Gefängniß, Güterconfiscation, Insamie. Auch kam in einzelnen Fällen die Todesstrafe, und zwar die Strafe des Feuer Todes, vor. Letztere Strafe wurde zuerst in Deutschland gegen die gnostisch-manichäischen Ketzerien angewendet, während sie in anderen Ländern, besonders in Italien, selten vorkam (Ficker bei Wühlbacher, *Mittheilungen*